

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
Postfach 201
1000 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, Bearbeiterin
554.025/0007-IV/W1/2013 Mag.Tü/sch/48060 Klappe (DW) Fax (DW) Datum
39202 100265 27.05.2013

Entwurf für eine Änderung des Schifffahrtsgesetzes und der Schiffsführerverordnung

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Schifffahrtsgesetz und das Seeschifffahrtsgesetz geändert werden (Schifffahrtsrechtsnovelle 2013) und nimmt wie folgt Stellung:

Mit den vorliegenden Entwürfen werden die Anforderungen an KapitäInnen bzw. SchiffsführerInnen überarbeitet. Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt grundsätzlich eine klare Festlegung bei den Anforderungen. Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist die vorgesehene Kostentragung bei den Bescheinigungen und den Prüfungen zu überarbeiten. Bei der Ausbildung sind ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen und die Bestimmungen hinsichtlich möglicher außergewöhnlicher Ereignisse zu ergänzen.

Schifffahrtsgesetz

Im § 29 wird vorgeschlagen, dass die Behörde dem Verfügungsberechtigten eine Frist zur Beseitigung von Schifffahrtshindernissen setzen oder, im Falle von Gefahr in Verzug, unmittelbar selbst tätig werden kann. Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt. Warum der Behörde erst nach dem vierten Tag (vgl. Abs. 1 und 7) Kostenersätze für Hilfeleistungen und Bewachungsaufgaben zu leisten sind, ist nicht nachzuvollziehen. Anfallende Kosten sind zur Gänze zu ersetzen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedauert, dass im Schifffahrtsgesetz keine Regelungen hinsichtlich der Anforderungen an die Schulungseinrichtungen getroffen werden. Es wird auf ähnliche diesbezügliche Festlegungen in der Eisenbahneignungs- und

prüfverordnung hingewiesen. Ebendort werden bspw. Regelungen über die Ausstattung der Einrichtungen, die Qualifikation des Leiters der Ausbildungseinrichtung, Lehrpläne usglm. getroffen. Diese Regelungen sollten sinngemäß übernommen werden.

Die Regelungen des § 127 beinhalten die Anforderungen an die Prüfer. Hier gilt es festzulegen, dass diese nicht nur selbst einen Befähigungsausweis besitzen müssen, sondern dass sich diese, durch entsprechende laufende Weiterbildung, am letzten Stand zu halten haben.

Die Regelungen des § 128 werden seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes abgelehnt. Den BewerberInnen kann nicht automatisch die Prüfungsgebühr verrechnet werden.

Schiffsführerverordnung

Im § 9 werden die Prüfungsgegenstände spezifiziert. Der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert, auch das Fachgebiet des ArbeitnehmerInnenschutzes aufzunehmen. KapitänInnen bzw. SchiffsführerInnen sind auch dafür verantwortlich, dass der ArbeitnehmerInnenschutz im weiteren Sinne (technischer ArbeitnehmerInnenschutz, Lenk- und Ruhezeiten, SchifffahrtarbeiterInnenschutzverordnung, ausreichende Qualifikation usw.) berücksichtigt und eingehalten wird.

Weiters ist vorgesehen, dass die BewerberInnen die Kosten der Bereitstellung der Schifffahrtsanlage zu tragen haben und dass die Kosten für Befähigungsausweise von der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Berechtigung zu tragen sind. Diese Bestimmungen werden ebenso wie die Regelung des § 128 des Schifffahrtsgesetzes seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes entschieden abgelehnt. Grundsätzlich ergibt sich aus dem Besitz einer Berechtigung für KapitänInnen bzw. für SchiffsführerInnen keine Möglichkeit der privaten Nutzung. Der Österreichische Gewerkschaftsbund hält fest, dass die Kosten für Berechtigungen und die Erlangung der Berechtigung (vgl. auch Schifffahrtsgesetz § 128) vom Arbeitgeber zu tragen sind.

Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus § 1014 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und aus einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 08.10.2006 (GZ 9ObA92/06d). Demnach haben ArbeitnehmerInnen, die eine auf ihre Person ausgestellte und von ihnen selbst bezahlte Erlaubnis dem Arbeitgeber zur Verfügung stellen, gegenüber dem Arbeitgeber nicht nur einen Anspruch auf Ersatz der anteiligen Kosten, sondern auch auf Bevorschussung der Kosten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär